



**Leitlinien für die Vereinsarbeit in der  
Elterninitiative „Flohkiste“ Leichlingen e.V.  
(„Umsetzung der Vereinsarbeit“)**

**Präambel**

Als Mitglied der Elterninitiative Flohkiste e.V. sind gemäß §5 Abs. 5 der Satzung Elternarbeitsstunden nach den Bestimmungen der Gebührenordnung durch die Eltern zu erbringen.

Falls ein Mitglied die Mitarbeitspflichtung nicht erfüllt, wird gemäß Satzung als finanzieller Ausgleich eine Gebühr nach der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins erhoben werden; die Beitrags- und Gebührenordnung bestimmt auch eine Jahreshöchstgebühr.

Mit der Vereinsarbeit tragen Sie selbst dazu bei, dass sich die Kinder in einem gepflegten und schönen sowie insbesondere kindgerechten Umfeld wohl fühlen können.

Die Vereinsmitarbeit beinhaltet alle Aufgaben, die durch Eltern geleistet werden können und die durch die Betriebskosten nicht oder nur unzureichend gedeckt werden. Dies sind u.a.

- Die Instandhaltung der Inneneinrichtungen, inklusive Spielmaterial – bspw. kleinere Reparaturen, Aufbau von Regalen, Näharbeiten, etc.
- Die Instandhaltung der Außenanlagen – bspw. die Gartenpflege, Baumschnittarbeiten, Pflege des Rasens sowie der Pflanzen und Sträucher, das Reparieren von Außenspielgeräten, Winterdienst, Entfernen von Laub, etc.
- Reinigungsarbeiten, die über die Grundreinigung hinausgehen – bspw. das Reinigen der Küchen oder der Wickelbereiche in den Gruppenräumen, etc.
- Einkauf von Verbrauchsgütern
- Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von pädagogischen Angeboten für die Kinder in der KITA
- Mitwirkung bei Organisation und Vorbereitung sowie Durchführung von Veranstaltungen und Festen in der KITA, bspw. Sommerfesten, St. Martin, Weihnachtsfeiern etc.
- etc.

Alle diese Aufgaben, die von der Leitung, dem pädagogischen Personal, dem Personal der Küche und/oder dem Vorstand benannt werden, dienen der Ersparnis bzw. Senkung der in den Betriebskosten enthaltenden Sachkosten oder betreffen die nicht anerkannten Betriebskosten.

Sollten die o.g. Arbeitsstunden nicht durch Sie abgedeckt werden, müssten diese Arbeiten und Aufgaben bei Handwerksbetrieben o.Ä. in Auftrag gegeben werden.

Dies hätte zur Folge, dass die entstandenen Kosten von den Eltern getragen werden müssten. Wir möchten diese finanzielle Mehrbelastung der Eltern vermeiden.

## **§1 Umfang und Art der Vereinsarbeit**

- (1) Die Mitarbeitspflichtung §5 Abs. 5 der Satzung (nachfolgend auch „Vereinsarbeit“ genannt) umfasst derzeit je Familie und je Abrechnungsjahr insgesamt 15,0 Vereinsstunden zuzüglich 10,0 Kreativstunden.
- (2) Die Mitarbeitspflichtung ist unabhängig von der Anzahl der Kinder in der Flohkiste und ergibt sich aus §1 Abs. 1.

## **§2 Kreativstunden**

- (1) Kreativstunden umfassen u.a. die Mitarbeit der Eltern bei Ausflügen, Veranstaltungen (bspw. Karneval, St. Martin, Frühlingsfeste, Weihnachtsfeiern usw.) sowie die aktive Mitarbeit in der Elternversammlung, im Elternrat sowie bei Versammlungen des Vereins (pädagogische-kreative Aufgaben)
- (2) Kreativstunden sollen darüber hinaus die pädagogische Arbeit mit den Kindern sowie das Gemeinwohl und das Miteinander in der Elterninitiative Flohkiste unterstützen. Eine Kreativstunde entspricht 60 Minuten.

## **§3 Vereinsstunden**

- (1) Vereinsstunden (praktisch-organisatorische Aufgaben) umfassen u.a. die Mitarbeit bei dem Betrieb und der Instandhaltung des KITA-Gebäudes (bspw. Fensterputzen, kleinere Reparaturen, Aufbau von Regalen, Malerarbeiten, usw.), bei der Pflege und Instandhaltung des Außengeländes (bspw. Gartenarbeit, Winterdienst, Pflege von Bäumen oder Sträuchern, Bewässern von Pflanzen im Sommer, kleinere Reparaturen, Malerarbeiten, usw.) oder laufende Arbeiten im Betrieb der Flohkiste (bspw. Waschen, Küchendienste usw.).
- (2) Vereinsstunden umfassen die Arbeiten für welche Handwerksbetriebe o.Ä. zu beauftragen wären. Eine Vereinsstunde entspricht 60 Minuten.
- (3) Die Durchführung von Arbeiten in den KITA-Leitung bzw. in der Küche ist in jedem Fall mit der jeweiligen Gruppenleitung bzw. der Küche abzustimmen (Turnus der Arbeiten, Tag und Zeitpunkt der möglichen Ausführung, etc.).

## **§4 Veröffentlichung von Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben werden, getrennt nach Vereins- und Kreativstunden, durch die Flohkiste veröffentlicht.
- (2) Derzeit erfolgt die Veröffentlichung von Kreativstunden gemäß §2 über entsprechende thematische Chat-Gruppen in der KidsFox-App. Als thematische Chat-Gruppen stehen beispielsweise folgende pädagogische-kreative Aufgabenbereiche zur Verfügung: Begleitung von Ausflügen, Organisation von Veranstaltungen, Unterstützung von pädagogischen Angeboten am Vor- und Nachmittag, etc.
- (3) Derzeit erfolgt die Veröffentlichung von Vereinsstunden gemäß §3 über entsprechende thematische Chat-Gruppen in der KidsFox-App. Als thematische Chat-Gruppen stehen beispielsweise folgende praktisch-organisatorische Aufgabenbereiche zur Verfügung: Reparaturen, Renovierungen, Notfallhilfe, Gartenarbeit, Winterdienst, etc.
- (4) Bei den Vereinsstunden gemäß §3 werden zusätzlich zu den Aufgaben nach §4, Abs. 3 je nach Erfordernis auch sogenannte ad-hoc-Aufgaben aus den vier KITA-Gruppen in den thematischen Chat-Gruppen veröffentlicht – die früheren „gelben Zettel“ entfallen damit.
- (5) Bis Ende September eines jeden Abrechnungszeitraums besteht die Möglichkeit zum unverbindlichen Beitritt in eine thematische Chat-Gruppe gemäß §4, Abs. 2 und 3. Hierzu werden am Beginn des Abrechnungszeitraums an der großen Pinnwand gegenüber der Küche in der KITA (Flur zur Küche und zur Turnhalle) entsprechende Zuordnungs- bzw. Rückmeldelisten ausgehängt.
- (6) Ein Austritt sowie Beitritt in die thematischen Chat-Gruppen gemäß §4, Abs. 2 und 3 ist auch nach dem Stichtag gemäß §4, Abs. 4 jederzeit möglich. Hierfür ist die KITA-Leitung entsprechend anzusprechen, die dann den Ein- bzw. Austritt in der KidsFox-App vornimmt.

(7) Bei Arbeiten ohne feste Terminvorgabe kann die Ausführung individuell in Absprache mit der KITA-Leitung bzw. dem pädagogischen Personal erfolgen (Zeitpunkt der Ausführung, etc.). Diese ist dabei vor der jeweiligen Ausführung zu tätigen.

### **§5 Abrechnung von Vereinsarbeit**

(1) Die Abrechnung der geleisteten Vereinsarbeit im jeweiligen Abrechnungszeitraum erfolgt getrennt nach Kreativstunden nach §2 und Vereinsstunden nach §3.

(2) Die Abrechnung im jeweiligen Abrechnungszeitraum erfolgt eigenverantwortlich durch die jeweilige Familie.

(3) Der Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt derzeit über den „Vereinsarbeitsordner“ in der KITA. Hier sind die Stunden in den der Familie zugehörigen Nachweisbogen getrennt nach Vereinsstunden und Kreativstunden einzutragen.

(4) Der Vereinsarbeitsordner ist jederzeit im Elternregal gegenüber der Küche in der KITA (Flur zur Küche und zur Turnhalle) einsehbar, so dass geleistete Stunden jederzeit eingetragen werden können und der Umfang bereits geleisteter Stunden jederzeit eingesehen werden kann.

(5) Für die einzelnen Aufgaben wird die üblicherweise anrechenbare Stundenanzahl bei der Veröffentlichung gemäß §4, wenn verfügbar und abzuschätzen, vorgegeben – ein auszugsweiser Überblick über typische Tätigkeiten und üblicherweise anrechenbare Vereinsstunden sowie Kreativstunden ist dem Anhang zu entnehmen.

(6) Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, wobei sich dieser i.d.R. an der üblichen Stundenanzahl orientieren sollte.

(7) Übersteigt der tatsächliche Aufwand für die Arbeiten die vorgegebene maximal anrechenbare Stundenanzahl gemäß §5 Abs. 3 erheblich, ist dies im Einzelfall mit der KITA-Leitung bzw. dem Vorstand abzustimmen bzw. dies zu kommunizieren.

### **§6 Versäumnis von Aufgaben / Nicht-Erfüllen von Aufgaben**

(1) Bei Verhinderung ist eigenständig nach einer Vertretung / Alternative zu suchen.

(2) Bei unentschuldigtem Versäumen behält sich der Vorstand vor, bei der Abrechnung für die übernommenen Arbeiten die übliche anrechenbare Stundenanzahl gemäß §5 Abs. 1 negativ zu verbuchen (Versäumnisstunden = übliche Stundenanzahl multipliziert mit dem Faktor „-1“).

### **§7 Abrechnungszeitraum**

(1) Die Abrechnung erfolgt durch den Vereinsvorstand jeweils jährlich rückwirkend für den jeweiligen Abrechnungszeitraum im August des Folgejahres.

(2) Ein Abrechnungsjahr umfasst den Zeitraum von jeweils 1. August bis 31. Juli des Folgejahres.

(3) Bei unterjähriger Betreuung in der Elterninitiative FlohKiste Leichlingen e.V. ergibt sich der jeweils anzurechnende Abrechnungszeitraum sowie die Mitarbeitspflichtung gemäß §1 anteilig in Abhängigkeit der jeweiligen Vertragslaufzeit. Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus der Kündigungsbestätigung.

### **§8 Verrechnung von Kreativ- und Vereinsstunden im Abrechnungszeitraum**

(1) Nach Ende des Abrechnungszeitraums erfolgt im Fall einer Minderleistung von Kreativstunden nach §2 und einer Mehrleistung von Vereinsstunden nach §3 eine automatische Verrechnung gemäß §8 Abs. 3 und Abs. 4 (Minder-/Mehrleistung = die Mitarbeitspflichtung nach §1 ist im Abrechnungszeitraum nach §7 nicht erfüllt / übererfüllt)

(2) Nach Ende des Abrechnungszeitraums nach §7 erfolgt im Fall einer Minderleistung von Vereinsstunden nach §3 und einer Mehrleistung von Kreativstunden nach §2 keine Verrechnung. Ein Ausgleich fehlender Vereinsstunden durch zusätzliche Kreativstunden ist nicht möglich.

(3) Die gemäß §1 im Abrechnungszeitraums nach §7 zu leistenden Kreativstunden gemäß §2 werden mit Vereinsstunden gemäß §3 am Ende des Abrechnungszeitraums nach §7 verrechnet, vorausgesetzt die in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum nach §7 geleisteten Vereinsstunden übersteigen die Arbeitsverpflichtung gemäß §1 (Mehrleistung von Vereinsstunden als Ausgleich).

(4) Die Anrechnung bzw. Verrechnung der Vereinsstunden gemäß §3 auf die Kreativstunden gemäß §2 erfolgt mit dem Faktor 1:1. Eine Vereinsstunde entspricht dabei einer Kreativstunde.

Beispiel zu §8:

	Vorgabe gemäß §1	Familie 1	Familie 2	Familie 3	Familie 4	Familie 5	Familie 6
<b>Vereinsstunden (im Gesamtjahr)</b>	15,0	15,0	21,0	8,0	15,0	25,0	20,0
<b>Kreativstunden (im Gesamtjahr)</b>	10,0	10,0	4,0	15,0	15,0	10,0	25,0
<b>Anrechenbare Gesamtstunden (im Gesamtjahr)</b>	25,0	25,0	25,0*	18,0**	25,0**	35,0**	30,0**

\* Eine Anrechnung der zusätzlichen Vereinsstunden als Ausgleich für die fehlenden Kreativstunden erfolgt automatisch am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums, vorausgesetzt die geleisteten Vereinsstunden übersteigen die Arbeitsverpflichtung gemäß §1.

\*\* Eine Anrechnung der zusätzlichen Kreativstunden als Ausgleich für fehlende Vereinsstunden ist nicht möglich. Ein Ausgleich fehlender Vereinsstunden durch zusätzliche Kreativstunden ist ausgeschlossen.

**§9 Übertrag in das nächste Abrechnungsjahr**

(1) Überzählige Vereinsstunden gemäß §3, welche nicht für die Verrechnung gemäß §7 von zu wenig geleisteten Kreativstunden gemäß §2 im Abrechnungszeitraum nach §7 erforderlich sind und über die Arbeitsverpflichtung gemäß §1 hinausgehen (d.h. eine Mehrleistung von Vereinsstunden) , werden als Vereinsstunden in das nächste Abrechnungsjahr übertragen.

(2) Überzählige Kreativstunden gemäß §2, die über die Arbeitsverpflichtung gemäß §1 hinausgehen, werden nicht in das nächste Abrechnungsjahr übertragen (d.h. Mehrleistung Kreativstunden). Überzählige Kreativstunden verfallen am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres.

Beispiel zu §9:

	Vorgabe gemäß §1	Familie 1	Familie 2	Familie 3	Familie 4	Familie 5	Familie 6
<b>Vereinsstunden (im Gesamtjahr)</b>	15,0	15,0	21,0	8,0	15,0	25,0	20,0
<b>Kreativstunden (im Gesamtjahr)</b>	10,0	10,0	4,0	15,0	15,0	10,0	25,0
<b>Anrechenbare Gesamtstunden (im Gesamtjahr)</b>	25,0	25,0	25,0*	18,0**	25,0**	35,0**	30,0**
<b>Übertrag in den nächsten Abrechnungszeitraum</b>	0,0	0,0	0,0	0,0***	0,0***	10,0***	5,0***

\* Eine Anrechnung der zusätzlichen Vereinsstunden als Ausgleich für die fehlenden Kreativstunden erfolgt automatisch, vorausgesetzt die in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum nach §7 geleisteten Vereinsstunden übersteigen die Arbeitsverpflichtung gemäß §1

\*\* Eine Anrechnung der zusätzlichen Kreativstunden als Ausgleich für fehlende Vereinsstunden ist nicht möglich. Ein Ausgleich fehlender Vereinsstunden durch zusätzliche Kreativstunden ist nicht möglich.

\*\*\* Überzählige Kreativstunden gemäß §2 werden nicht in das nächste Abrechnungsjahr übertragen. Überzählige Vereinsstunden, die über die Mitarbeitspflichtung gemäß §1 hinausgehen und welche nicht für die Verrechnung gemäß §7 von zu wenig geleisteten Kreativstunden erforderlich sind, werden in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen.

### **§10 Finanzieller Ausgleich fehlender Mitarbeit**

(1) Falls ein Mitglied die Mitarbeitspflichtung gemäß §1 nicht erfüllt, wird gemäß §5 der Vereinssatzung als finanzieller Ausgleich eine Gebühr nach der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins erhoben; die Beitrags- und Gebührenordnung bestimmt auch eine Jahreshöchstgebühr.

(2) Die aktuelle Beitrags- und Gebührenordnung ist jederzeit im Vereinsarbeitsordner einsehbar.

### **§11 Weitergehende Vorgaben zur Mitarbeit**

(1) Die Mitarbeit ist durch die jeweilige Familie eigenverantwortlich zu erbringen. Eine stellvertretende Mitarbeit von Dritten, bspw. Haushaltshilfen, Putzkräften, oder anderweitigen Dritten, wird widersprochen.

(2) Die Ableistung von Vereinsstunden sowie der Zeitpunkt der Ausführung ist mit den pädagogischen Mitarbeitern in der KITA abzustimmen. Arbeiten während der KITA-Öffnungszeiten sind grundsätzlich gegenüber den pädagogischen Mitarbeitern in der KITA anzukündigen.

(3) Eine Übertragung geleisteter Kreativstunden gemäß §2 sowie geleisteter Vereinsstunden gemäß §3 auf eine andere Familie ist grundsätzlich nicht möglich.

(4) Eine monetäre Abgeltung („Vergütung“) zu viel geleisteter Kreativstunden gemäß §2 bzw. zu viel geleisteter Vereinsstunden gemäß §3, welche über die Mitarbeitspflichtung gemäß §1 hinausgehen, ist nicht möglich.

### **§12 Sonderfall: Übernahme von Aufgabenpatenschaften**

(1) Ergänzend zu den üblicherweise veröffentlichten Aufgaben werden in jedem Abrechnungsjahr Aufgabenpatenschaften für gewisse Aufgaben vergeben.

(2) Die Dauer der Patenschaft wird bei der Ausschreibung der Aufgaben entsprechend vorgegeben, in der Regel erfolgt eine Neuausschreibung je nach Aufgabe halbjährlich, quartalsweise oder monatlich.

(3) Die Verantwortung und Übernahme der Patenschaft erfolgt für die gesamte ausgewiesenen Dauer der Patenschaft gemäß §12 Abs. 2.

(4) Die Patenschaft endet automatisch zum Ende des jeweilig ausgewiesenen Dauer der Patenschaft. Eine automatische Verlängerung der Patenschaften erfolgt grundsätzlich nicht.

(5) Die Abrechnung der im Rahmen der Patenschaften geleistete Anzahl von Vereinsstunden oder Kreativstunden erfolgt gemäß §5. Die für die Erledigung der Aufgaben der Patenschaft aufgewendete Stundenanzahl ist im Vereinsarbeitsordner gemäß §5 zu erfassen und nachzuweisen. Eine pauschale Anrechnung der geleisteten Arbeiten erfolgt grundsätzlich nicht.

(6) Eine Übertragung / Abgabe von Patenschaften innerhalb der für die Patenschaft ausgewiesenen Dauer ist nur bei besonderem Grund möglich, bedarf aber der Zustimmung des Vereinsvorstands. Ein Nachfolger für die Patenschaft ist entsprechend durch den ursprünglichen Paten eigenständig vorzuschlagen.